

## **21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### **1. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat in ihrem Flächennutzungsplan 2002 zwei Standorte für die Windenergienutzung dargestellt. Es handelt sich dabei um einen Standort südwestlich der Ortslage Neu Wulmstorf, westlich von Wulmstorf auf den Flächen der ehemaligen Mülldeponie und um Flächen südlich von Ohlenbüttel, westlich Rade. Beide Standorte wurden realisiert.

Seit der Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2002 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert. Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreis Harburg in Kraft getreten. Die in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2025 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind abschließend. Die Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten; die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle ist damit ausgeschlossen. Windenergieanlagen müssen in diesen Vorranggebieten konzentriert werden. Für die Gemeinde Neu Wulmstorf besteht daher eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.

Grundlage für die 21. Flächennutzungsplanänderung ist ein in diesem Zuge erstelltes flächendeckendes Standortkonzept Windenergie, das geeignete Flächen anhand harter und weicher Tabuzonen aufzeigt. Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung fand unter der Einbeziehung weiterer Belange eine Abwägung der letztendlich in den Flächennutzungsplan zu überführenden Standorte statt.

Im Ergebnis werden zwei Standorte als Sondergebiete für die Windenergienutzung neu dargestellt. Dabei handelt es sich um einen um einen Bereich westlich von Ardestorf, südöstlich von Immenbeck (Änderungsbereich 2). Hier sind bislang keine Windenergieanlagen vorhanden. Die Darstellung erfolgt ohne Abstände zu den Hochspannungsleitungen. Der konkreten Abstandsermittlung auf Ebene nachfolgender Bebauungspläne soll nicht vorgegriffen werden. Über die Darstellung im RROP in östlicher und zum geringen Teil in nördlicher Richtung hinaus wurden weitere Eignungsflächen im Standortkonzept erkannt und im Flächennutzungsplan umgesetzt. Westlich an den Änderungsbereich 2 angrenzend sind weitere drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Stade (Stadt Buxtehude) realisiert. Zum anderen werden Flächen südwestlich Schwiederstorf, nordwestlich Elstorf/ Bachheide, östlich Grauen im Änderungsbereich 3 neu dargestellt. Es handelt sich hierbei um Flächen des Vorranggebietes Neu 5.

Drittens wurde am Standort südlich Ohlenbüttel ein bisher dargestellter und realisierter Standort teilweise bestätigt. Die Darstellung im RROP 2025 weicht von der im Standortkonzept erkannten Potenzialfläche ab. Die im Standortkonzept ermittelten Potenzialflächen gehen deutlich in südlicher Richtung über die Darstellung im RROP 2025 hinaus. Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB können diese Flächen jedoch derzeit nicht dargestellt werden. Die Abgrenzung in der 21. Änderung wird an die Darstellung im RROP angepasst.

Der bestehende Standort südwestlich der Ortslage Neu Wulmstorf wird künftig nicht mehr als Standort für die Windenergienutzung dargestellt. Er wird im Änderungsbereich 1 als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Aufgrund der Vergleichsmaßstäbe geht die Gemeinde Neu Wulmstorf davon aus, dass sie mit den empfohlenen Darstellungen der Windenergienutzung substantziellen Raum gibt.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Entwurfsstand wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Rahmen der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung ergaben sich von Privat umfangreiche Angaben zu dem Vorkommen von Vogelarten. Darüber hinaus gingen im Rahmen weiterer Einwendungen von Privat Informationen bei der Gemeinde ein.

Durch die Planung werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten, in denen bisher noch keine WEA-Genehmigungen vorliegen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet. Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung eingehergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit werden voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen notwendig Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wald- und Wasserflächen, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wallhecken sowie Maßnahmenflächen für Natur, Boden und Landschaft als Tabuzonen berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der der Natura-2000-Gebiete sind mit der Planung nicht verbunden.

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes werden im Umweltbericht dokumentiert. Teilweise können diese Ziele im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene aufgegriffen werden.

## 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung** sind keine Stellungnahmen eingegangen. Während der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger** gemäß § 4 (1) BauGB hat der Landkreis Harburg darauf hingewiesen, dass auf den Teilflächen 2 und 3 mit Bodendenkmalsubstanz zu rechnen sei. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Der Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde, hat auf ihr für den Änderungsbereich 2 und die angrenzenden vorliegende zahlreiche umweltrelevante Daten hingewiesen. Die Daten wurden im Umweltbericht ausgewertet. Die UNB weist zum Änderungsbereich 2 darauf hin, dass eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2013 genannt werde, die wesentliche Diskrepanzen zu anderen vorliegenden Gutachten und zu vorhandenen Daten der UNB aufweise. Dieses Gutachten sollte daher inhaltlich nicht herangezogen werden – zumindest

nicht für die Artengruppe der Brutvögel. In Abstimmung mit der UNB wurde ein erneutes Gutachten für Greif- und Großvogelarten angefertigt. Hierzu gehörte auch eine vertiefende Raumnutzungsanalyse. Die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung und der Horstsuche wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Die Unterlagen wurden in Hinblick auf die grundsätzliche artenschutzrechtliche Verträglichkeit geprüft. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sieht die Gemeinde keine artenschutzrechtlichen Probleme, die der Planung dauerhaft entgegenstehen. Insbesondere bezüglich des Rotmilans sind hier jedoch spätestens auf Zulassungsebene gegebenenfalls Maßnahmen vorzusehen, um das Kollisionsrisiko zu verringern.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angemerkt, dass die Änderungsbereiche in der Nähe von altlastenverdächtigen Flächen liegen. Schadstoffe sollten in Folge von Bebauungsmaßnahmen nicht mobilisiert werden. Des Weiteren wird auf die Lage der randlich gelegenen Trinkwasserschutzgebiete (bspw. „Elsdorf“) hingewiesen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden überprüft und weiterhin berücksichtigt werden. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollten folglich die Bodenfunktionen und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung aller betroffenen Böden beschrieben und bewertet werden. Eine alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen bei der Eingriffsbilanzierung wäre aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass sich nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau und Geologie innerhalb der Änderungsbereiche 2, 3 und 4a - 4d keine Altablagerungen und Rüstungsaltlasten befinden. Der Änderungsbereich 1 ist im NIBIS-Kartenserver als Altlastenverdachtsfläche geführt. Bei dem Änderungsbereich 1 handelt es sich im nördlichen Teil um eine Deponiefläche. Der Bereich ist im Planteil entsprechend als Altlastenfläche gekennzeichnet. Der übrige Geltungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich 1 wird für die Windenergienutzung zurückgenommen und soll zukünftig nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Insofern wird durch die Flächennutzungsplanänderung keine Mobilisierung von Schadstoffen planungsrechtlich vorbereitet. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Gemäß NIBIS® Kartenserver kommen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 4 teilweise schutzwürdige Böden vor. Es handelt sich dabei um Plaggenesche, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig gelten. Voraussichtlich sind solche Böden auf der nachgeordneten Planungsebene durch den allgemein geringen Flächenverbrauch bei Windparkplanungen nur in einem geringen Ausmaß betroffen. Die Beeinträchtigungen können im Detail erst auf der nachgeordneten Planungsebene ermittelt werden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich 3 unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Sand angrenze, welches in großen Teilen im gültigen RROP des Landkreises Harburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen sei. Der Änderungsbereich sei außerdem durch eine Zone ergänzt, in der ein Überstreichen mit den Rotoren der Windkraftanlagen zulässig ist. Diese überlappe mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Darstellung erlaube die Ausweisung von Standorten für WEA unmittelbar benachbart zum Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, was die vorrangige Nutzung Rohstoffabbau erschwere oder behindere. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass die geplante Darstellung des Sondergebietes im Änderungsbereich 3 an das im RROP dargestellte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung angrenze, dieses aber nicht tangiere. Für den Änderungsbereich 3 wurde bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 ein Aufstellungskonzept erarbeitet. Demnach liegt die festgesetzte Windenergieanlage am südöstlichen Rand

des Sondergebietes und damit in deutlicher Entfernung zum Rohstoffgewinnungsgebiet. Insgesamt wird der Rohstoffabbau damit durch die Planung nicht erschwert oder behindert. Der Landkreis Harburg als Träger der Regionalplanung hat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Das vom LBEG in der Fachkarte dargestellte Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung „Sand“ weist eine größere Abgrenzung auf als das Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ im RROP. Die raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden auf Ebene des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone berücksichtigt. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird damit ausreichend Rechnung getragen. Bei der angesprochenen Rohstoffsicherungskarte handelt es sich um eine reine Fachkarte. Sie unterliegt daher der kommunalen Abwägung. Für die in Teilbereich 2 gelegenen Flächen hat die Gemeinde Neu Wulmstorf der Windenergienutzung Priorität eingeräumt und diese Fläche entsprechend als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Teilbereich 2 dargestellten Flächen sind besonders geeignet, um eine Konzentrationswirkung für die Windenergienutzung zu erzielen. Es wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden. Daher werden die Belange der Rohstoffsicherung zurückgestellt. Außerhalb der in der 21. Änderung dargestellten Sondergebiete werden in der Fachkarte weitere großflächige Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung dargestellt.

Das LGLN und die Schleswig-Holstein Netz AG haben darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Die Begründung wurde um diesen Hinweis ergänzt:

Das Eisenbahn-Bundesamt hat darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen angepasst wurden. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene werden die erforderlichen Abstände mit den Anlagenstandorten berücksichtigt.

Die Deutsche Bahn AG hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der Änderungsbereiche 4a, b, c und d die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 577 Nenndorf – Neumünster verlaufe. Sie hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Leitung im Planteil eingetragen. Sie verläuft außerhalb der Änderungsbereiche. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene werden die Hinweise berücksichtigt.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen. Die Leitungsauskunft über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Sie hat ergeben, dass innerhalb der Änderungsbereiche keine Gas-, Strom-, und Trinkwasserleitungen vorhanden sind. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat darauf hingewiesen, dass nach dem Veenker-Gutachten ein Mindestabstand von 30 m zu Süßgasversorgungsleitungen eingehalten werden müsse. In der Gemeinde Neu Wulmstorf wurde von einer Biogasanlagen eine Sauergasleitung verlegt und diese müsse mit einem Abstand von 210 Metern nach dem Veenker-Gutachten berücksichtigt werden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass die in Frage kommenden Leitungsträger im Zuge des Beteiligungsverfahrens angeschrieben wurden. Es wurden keine Hinweise auf eine Süß- oder Sauergasleitung vorgebracht.

Die Polizeiinspektion Harburg hat angemerkt, dass der Windpark Ardestorf während der Bauphase nicht durch die Gemeinde Moisburg angefahren werden könne, da die Straßen innerhalb der Gemeinde in zum Teil sehr engen Kurven verlaufen. Der WP Ardestorf sollte daher von der B 73, vom Buxtehuder Gebiet aus, beliefert werden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 2 aus westlicher Richtung ausgehend von der K 73 über das vorhandene, schwerlastgerecht ausgebaute Wegenetz für den "Wind-

park Immenbeck" (Buxtehude, LK Stade) erschlossen werden soll. Direkt westlich an das Plangebiet grenzt eine öffentliche Straße an, über die die Erschließung des Windparks erfolgen soll.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** hat wurde die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den Änderungsbereichen 2 und 3 in Frage gestellt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat grundsätzlich die folgenden Erwägungen mit Bezug auf den Artenschutz getroffen:

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens muss die Gemeinde prognostisch prüfen, ob sich die ausgewiesenen Konzentrationszonen gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen können. Dabei muss die Gemeinde aber nicht im Detail die Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene nachweisen können (Vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant, damit kann die artenschutzrechtliche Zulässigkeit abschließend erst im Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Nach Auswertung der vorliegenden systematischen Untersuchungen sowie weiterer Informationen von Privat sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnten. Allerdings ist von der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auszugehen. Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen kann erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen.

Von privater Seite wird gefordert, die Planung der WEA zu unterlassen und damit die gebotene Rücksicht auf die vielfältige Vogelwert bzw. schützenswerte Tiere zu nehmen. Es werden verschiedene Vogel-Beobachtungen benannt. Insbesondere wird dabei auf Vorkommen von Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Mäusebussard hingewiesen. Die zentralen Abwägungen zu diesen Arten werden nachfolgend wiedergegeben.

### Uhu

Das Vorkommen mehrerer Uhus im Umfeld der geplanten Sondergebiete ist unbestritten. Aus den durchgeführten systematischen Untersuchungen zum Uhu ergaben sich zwei Brutstandorte knapp innerhalb des Radius 1 (1.000 m) des Artenschutzleitfadens zum Niedersächsischen Windenergieerlass. Ein weiteres Vorkommen lag knapp außerhalb dieses Radius. Am Schlüsselberg wurde 2017 im Rahmen der Raumnutzungskartierungen ein Nahrungshabitat vermutet. Aufgrund der vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass mehrere Uhus im Umfeld des geplanten Windparks vorkommen.

In einer Untersuchung im Münsterland (O. Migosa, S. Gerdes, D. Krämer, R. Vohwinkel: Besendertes Uhu-Höhenflug-Monitoring im Tiefland, 2015) wurde festgestellt, dass die Uhus in der Regel deutlich unter 50 m fliegen. Sichere Höhenflugereignisse wurden nicht festgestellt. Flugpunkte über 50 m stellten vermutlich methodisch bedingte Messfehler da. Vorhandene Windenergieanlagen mit geschlossenem Stahlbetonmast wurden nicht als Ansitzwarte genutzt.

In einer Literaturstudie vom Kieler Institut für Landschaftsökologie (U. Mierwald, A. Garniel, R. Wittenberg, A. Wiggershaus: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, 2017) wird festgestellt: „Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden.“

Derzeit wird durch die BioConsult SH GmbH & Co. KG eine weitere telemetrische Untersuchung des Uhus durchgeführt (Th. Grünkorn, J. Welcker: Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig Zwischenbericht, 2018). Zur Flughöhe wird folgende Feststellung getroffen: „In Übereinstimmung mit der Studie von MIOGA et al. (2015) zeigen unsere Ergebnisse, dass Uhus überwiegend in geringer Höhe fliegen: Dreiviertel der gemessenen Flughöhen lagen unterhalb von 20 m. Die höchste Flughöhe lag bei 67 m über der Geländehöhe.“

Aufgrund der o.g. Untersuchungen zum Kollisionsrisiko des Uhus kann nach aktuellem Kenntnisstand ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu (zumindest im Tiefland) weitgehend ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für eine spezielle Situation im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Daher wäre selbst bei einem Vorkommen des Uhus innerhalb des 1.000-m-Radius der zukünftig geplanten WEA nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

### Rotmilan

Belastbare und nachvollziehbare Angaben zu Vorkommen von Rotmilanen ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Regelmäßige Flugbewegungen des Rotmilans wurden auch im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 festgestellt. Es ergaben sich jedoch keine Brutstandorte. Auch aus weiteren Quellen liegen der Gemeinde Neu Wulmstorf über die letzten Jahre keine Nachweise über Rotmilanbrutplätze im Umfeld der geplanten Sondergebiete vor. Auch überprüfbare Nachweise zu dem mitgeteilten Totfund liegen der Gemeinde nicht vor.

Bezüglich des Rotmilans wird im faunistischen Gutachten zu den Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 dargelegt, dass Hühner keine Beutetiere des Rotmilans sind. Es wurde auch keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat festgestellt. Bei den Flächen der Hühnerfarm handelt es sich gemäß Gutachten um kein primäres Ziel der Nahrungsflüge, sondern um eines von mehreren im gesamten Untersuchungsgebiet. Eine gewisse Attraktionswirkung beruht gemäß Gutachten auf dem teilweise schütterten Bewuchs, der gute Möglichkeiten zum Beuteerwerb (z.B. Mäuse) bietet. Dies trifft aber auch auf andere Bereiche im Untersuchungsgebiet zu. Weiterhin können Rotmilane gegebenenfalls durch Aas angelockt werden.

Auch die Gemeinde Neu Wulmstorf erkennt ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial insbesondere bezüglich des Rotmilans. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass sich das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der Umsetzungsebene durch entsprechende Maßnahmen inklusive temporärer Abschaltungen vermeiden lässt. Auf Basis dieser Erwägungen sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnte.

### Mäusebussard

Belastbare und nachvollziehbare Angaben zu Vorkommen des Mäusebussards ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen oder essentielle Nahrungshabitate bzw. bedeutende Gastvogelvorkommen ergeben sich ebenfalls nicht. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen 2017 im Bereich des Änderungsbereiches 2 war der Mäusebussard jedoch die mit Abstand häufigste registrierte Art. Hervorzuheben ist vor allem ein Horst des Mäusebussards innerhalb des 500 m-Radius um Änderungsbereich 2. Diesbezüglich ist auf der nachgeordneten Planungsebene durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Der Mäusebussard gilt dabei gemäß Windenergieerlass nicht als kollisionsgefährdet. Neuere Forschungsergebnisse deuten jedoch auf eine Kollisionsgefährdung hin. Dass der Mäuse-

bussard gegebenenfalls als kollisionsgefährdete Vogelart einzustufen ist, wird auch im Umweltbericht dargelegt. Ein Hinweis auf das PROGRESS-Projekt wird im Umweltbericht ergänzt.

### Rohrweihe

Flugbewegungen der Rohrweihe im Bereich der Hühnerfarm (Änderungsbereich 2) wurden auch im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen 2017 festgestellt. Bezüglich der nebenstehend angegebenen Rohrweihenbruten liegen der Gemeinde keine belastbaren Nachweise vor. 2017 wurden im Rahmen der systematischen Untersuchungen 3 Brutstandorte (Acker) der Rohrweihe in 1.500 m Entfernung festgestellt. Aus den systematischen Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme des Windparks als essentielles Nahrungshabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.

Dies lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass über die Laufzeit der zukünftigen WEA nicht in einzelnen Jahren Bruten auf Ackerstandorten in WEA-Nähe erfolgen und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Für diese Fälle bestehen jedoch auf nachgelagerter Ebene gute Vermeidungsmöglichkeiten, die bereits in verschiedenen Windparks zur Anwendung kommen. Im Rahmen eines betriebsbegleitenden Monitorings kann alljährlich vor Beginn der Brutsaison geprüft werden, ob geeignete Brutstandorte (Wintergetreide, Raps) in WEA-Nähe vorhanden sind. Bei Bestätigung wird durch entsprechende Erfassungen überprüft, ob sich Rohrweihen in WEA-Nähe ansiedeln. Erfolgt eine Ansiedelung, werden nahegelegene WEA über die Brutzeit bedarfsweise temporär abgeschaltet.

Bezüglich der angegebenen Rohrweihenbrut im Bereich des Änderungsbereichs 3 liegen der Gemeinde keine belastbaren Nachweise vor. Aus den fachgutachterlichen Untersuchungen ergeben sich im Bereich der geplanten Windenergieanlage keine Hinweise auf eine bevorzugte Nutzung oder Brutvorkommen der Rohrweihe. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hält die Ergebnisse der nach gängigen Methodenstandards durchgeführten Untersuchungen für belastbar.

Von privater Seite wurden zahlreiche Fotos beigefügt, die Vogelvorkommen dokumentieren sollen. Das zum WEA-Standort Ardestorf erstellte Fachgutachten wurde in Frage gestellt.

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Fotos geprüft. Aus den Fotos ergeben sich gegenüber den eigenen durchgeführten Untersuchungen keine zusätzlichen Erkenntnisse hinsichtlich des Arteninventars bzw. belastbare Nachweise zu Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitaten/regelmäßig genutzten Flugkorridoren. Grundsätzlich wird das Vorkommen der angegebenen Vogelarten nicht in Abrede gestellt, auch wenn viele Angaben zu Art und Örtlichkeit der Aufnahmen nicht belastbar überprüfbar sind. Das Auftreten vieler Großvogelarten wird größtenteils durch die Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 für den Windpark Ardestorf (Änderungsbereich 2) bestätigt.

Das Fachgutachten wurde von einem Fachbüro erstellt, die Methodik und das gewählte Fachgutachterbüro wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Aussagen dieses Gutachtens wie auch der weiteren in die Planung eingestellten Untersuchungen auf Plausibilität geprüft und sieht keine grundsätzlichen Zweifel an der Validität der dargestellten Ergebnisse geboten.

Von privater Seite wird auf verschiedene Totfunde von Vögeln an umliegenden WEA hingewiesen. Benannt werden die Arten bzw. Gattungen Bussard, Waldohreule, Uhu, Möwen, Schwalben, Krähe, Weißstorch, Rohrweihe und Rotmilan. Die Gemeinde hat dazu folgende

Abwägung getroffen: Die Angaben zu den Totfunden sind der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht nachvollziehbar, auch aus den teilweise vorgelegten Fotos lassen sich weder Todesursache noch räumlicher Zusammenhang mit den bestehenden WEA in Grauen, Immenbeck oder Daensen eindeutig ablesen. Es ist bekannt, dass sich tödliche Kollisionen von Vögeln an WEA in keinem Gebiet und für keine der heimischen Arten sicher ausschließen lassen. Dies ist jedoch auch für die Genehmigungsfähigkeit von WEA nicht erforderlich. Hier ist relevant, ob ein erhöhtes und zugleich unvermeidbares Tötungsrisiko entsteht. Hierzu hat die Gemeinde Neu Wulmstorf im Rahmen der Umweltprüfung anhand der vorliegenden Bestandskenntnisse vertiefende Betrachtungen vorgenommen. Im Ergebnis sind für den hier konkret geplanten WEA-Standort keine Hinweise auf ein unzulässiges Kollisionsrisiko ersichtlich.

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung **durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** nach § 4 (2) BauGB hat der Landkreis Harburg ausgeführt, dass der 1.000 m Abstand zur Ortslage Immenbeck im Landkreis Stade nicht eingehalten werde. Dies sei zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Dem verringerten Abstand zur Ortslage Immenbeck liege anscheinend zugrunde, dass dieser einer anderen Gebietskategorie (Abstand 600 statt 1.000m) zugeordnet worden ist. Dies übersteige jedoch die Möglichkeit der maßstabsbedingten Anpassung. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem folgendes entgegnet: Die Ortslage Immenbeck wurde im Standortkonzept der Gemeinde Neu Wulmstorf mit den wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen der Stadt Buxtehude (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche) und den entsprechenden Abständen (gesamte Tabuzone 1.000 m bzw. 600 m) berücksichtigt. Zudem sind östlich der Ortslage einzelne Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich vorhanden, die mit einer Gesamttabuzone von 600 m in Ansatz gebracht wurden. Die in der 21. Flächennutzungsplanänderung getroffene Darstellung in Teilbereich 2 berührt diese Abstände nicht. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat nicht die gesamte Ortslage Immenbeck als Wohnbaufläche angesetzt und entsprechend nicht die gesamte Ortslage Immenbeck mit einer Gesamttabuzone von 1.000 m berücksichtigt. Die Darstellung des Vorranggebietes „Immenbeck“ für die Windenergienutzung im Landkreis Stade ging selber näher an die Ortslage Immenbeck heran als die 21. Flächennutzungsplanänderung (das RROP des LK Stade ist zwischenzeitlich für unwirksam erklärt worden). Die Gemeinde Neu Wulmstorf sieht daher keinen Anlass, den Geltungsbereich am nordwestlichen Rand des Teilbereiches 2 zurückzunehmen und einen Abstand von 1.000 m zur Ortslage Immenbeck zu berücksichtigen. Die geringe Abweichung im Zuschnitt des Teilbereiches 2 zur RROP Abgrenzung am nordwestlichen Rand liegt nach Auffassung der Gemeinde Neu Wulmstorf im Rahmen der kommunalen Feinsteuerung.

Der Landkreis Harburg hat angemerkt, dass für den Änderungsbereich 2 eine vertiefende Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2017 vorliege. Danach bestehe für die Arten Rotmilan, Uhu, Kranich, Graureiher, Turmfalke und Mäusebussard ein erhöhtes Konfliktpotenzial im artenschutzrechtlichen Sinne. Es sei davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werde. Diese Einschätzung sei durch das NLWKN bestätigt worden. Das NLWKN hat gleichsam darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen atypischen Fall handelt, da durch die beiden vorhandenen Hühner-Freilandhaltungen Nahrungshabitate bestehen, die von den betroffenen Arten besonders oft aufgesucht werden. Auf Grundlage des Erhaltungszustandes der Population seien hier insbesondere der Rotmilan und der Uhu relevant. Der Umweltbericht treffe die Aussage, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen das Kollisions- und Tötungsrisiko für die betroffenen Arten hinreichend gesenkt werden könne. Diese Einschätzung



werde von der UNB nur teilweise gefolgt. Es sei davon auszugehen, dass trotz der möglichen Festsetzung solcher Maßnahmen die Freilandhaltungsbetriebe vermehrt als Nahrungshabitate aufgesucht werden, so dass für die Arten Rotmilan und Uhu auf der Zulassungsebene umfangreiche Auflagen festgesetzt werden müssten. Diese würden aller Wahrscheinlichkeit nach die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigen. Auch die Gemeinde Neu Wulmstorf erkennt ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial insbesondere bezüglich des Rotmilans. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass sich das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der Umsetzungsebene durch entsprechende Maßnahmen inklusive temporärer Abschaltungen vermeiden lässt. Auf Basis dieser Erwägungen sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnte. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem folgendes entgegnet: Hinsichtlich des Uhus teilt die Gemeinde Neu Wulmstorf die Einschätzung nicht. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass diese Art zumindest im Flachland nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden muss. Dies wird sowohl anhand telemetrischer Untersuchungen besonderer Vögel (BioConsult SH GmbH & Co. KG 2018, Zwischenbericht) als auch anhand einer umfangreichen Literaturstudie und Auswertung arttypischer Verhaltensweisen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2017) verdeutlicht. Auch der Umstand, dass in der Fundkartei des LUA Brandenburg bisher (Stand März 2018) keinerlei Totfunde des Uhus aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gelistet sind, bestätigt diese Einstufung. Gemäß den durchgeführten Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 handelt es sich bei der Hühnerfarm nicht um ein essentielles Nahrungshabitat für Uhu und Rotmilan. Bezüglich des Uhus konnte eine Nutzung im Zuge der Untersuchungen von 2017 nicht festgestellt werden. Gemäß faunistischem Gutachten kommen Hühner zwar als Beute von Uhus in Betracht, allerdings befinden sich die Hühner nachts während der Aktivitätsphase des Uhus in den Ställen. In Verbindung mit dem geringen Kollisionsrisiko im Tiefland (s. o.) sind bezüglich des Uhus voraussichtlich keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich. Temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen werden bezüglich des Uhus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten. Bezüglich des Rotmilans wird im faunistischen Gutachten zu den Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 dargelegt, dass Hühner keine Beutetiere des Rotmilans sind. Es wurde auch keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat festgestellt. Bei den Flächen der Hühnerfarm handelt es sich gemäß Gutachten um kein primäres Ziel der Nahrungsflüge, sondern um eines von mehreren im gesamten Untersuchungsgebiet. Eine gewisse Attraktionswirkung beruht gemäß Gutachten auf dem teilweise schütterten Bewuchs, der gute Möglichkeiten zum Beuteerwerb (z.B. Mäuse) bietet. Dies trifft aber auch auf andere Bereiche im Untersuchungsgebiet zu. Weiterhin können Rotmilane gegebenenfalls durch Aas angelockt werden. Zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen: Die bevorzugte Nutzung des Rotmilans von Flächen mit schüttertem Bewuchs zur Nahrungssuche wird im faunistischen Gutachten von 2017 dokumentiert. Daher besteht eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich reduziert, wenn dieser möglichst wenig Nahrung bietet, während in der weiteren Umgebung geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Daher sollte die unmittelbare Umgebung der geplanten WEA möglichst unattraktiv für Greifvögel gestaltet werden (z.B. keine Brachen im Bereich des Mastfußes). Außerdem sollte aus diesem Grund Aas immer möglichst zeitnah entfernt werden. Umgekehrt wird zum Beispiel durch die Anlage von Extensivgrünland mit Ruderalsäumen usw. das Nahrungsangebot erhöht. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in Anlagennähe zu minimieren.

Darüber hinaus kann bei Bedarf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch temporäre Abschaltungen vermieden werden, beispielsweise während bestimmter Witterungsphasen und in Zeiten von landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen. Die oben beschriebenen

Maßnahmen sollen dazu dienen, die vorzusehenden Abschaltzeiten möglichst gering zu halten. Dies ist gegebenenfalls durch ein betriebsbegleitendes Monitoring abzusichern. Die genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten. Das Vorkommen mehrerer Uhus im Umfeld des geplanten Windparks ist unbestritten. Aus den durchgeführten systematischen Untersuchungen zum Uhu ergaben sich keine Brutstandorte innerhalb des Radius 1 (1.000 m) des Artenschutzleitfadens zum Niedersächsischen Windenergieerlass. Mehrere Vorkommen lagen jedoch knapp außerhalb dieses Radius. Am Schlüsselberg wurde 2017 im Rahmen der Raumnutzungskartierungen ein Nahrungshabitat vermutet. Aufgrund der vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass mehrere Uhus im Umfeld des geplanten Windparks vorkommen. Eine erneute Untersuchung von Brutstandorten würde demgegenüber keinen relevanten Erkenntnisgewinn erbringen. Aufgrund der o.g. Untersuchungen zum Kollisionsrisiko des Uhus kann nach aktuellem Kenntnisstand ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu (zumindest im Tiefland) weitgehend ausgeschlossen werden. Daher wäre selbst bei einem Vorkommen des Uhus innerhalb des 1.000-m-Radius nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf sieht deshalb kein Erfordernis für eine erneute Kartierung geben.

Das LBEG verweist auf seine Stellungnahme zum Vorentwurf und ergänzt diese um allgemeine Hinweise zur Durchführung von Rückbaumaßnahmen bei WEA, insbesondere deren Fundamenten. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden überprüft und weiterhin berücksichtigt werden. Der Änderungsbereich 3 grenze unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Sand 2524 S/14, welches in großen Teilen im gültigen RRÖP des Landkreises Harburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Der Änderungsbereich ist außerdem durch eine Zone ergänzt, in der „ein Überstreichen mit den Rotoren der Windkraftanlagen zulässig ist“. Diese überlappe mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Darstellung erlaube die Ausweisung von Standorten für WEA unmittelbar benachbart zum Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, was die vorrangige Nutzung Rohstoffabbau erschwere oder behindere. Das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung sei von allen Planungen freizuhalten, die eine Rohstoffgewinnung behindern oder erschweren. Dies betreffe den Änderungsbereich 2, der den nordwestlichen Teil des Rohstoffsicherungsgebietes überlagere. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Abwägung zur Vorentwurfs-Stellungnahme beibehalten (s.o). Maßgaben zur Ausführung des Rückbaus liegen nicht im Regelungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die konkrete Regelung obliegt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Gemäß NIBIS® Kartenserver kommen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 4 teilweise schutzwürdigen Böden vor. Es handelt sich dabei um Plaggenesche, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig gelten. Voraussichtlich sind solche Böden auf der nachgeordneten Planungsebene durch den allgemein geringen Flächenverbrauch bei Windparkplanungen nur in einem geringen Ausmaß betroffen. Die Beeinträchtigungen können im Detail erst auf der nachgeordneten Planungsebene ermittelt werden. Die geplante Darstellung des Sondergebietes im Änderungsbereich 3 grenzt an das im RRÖP dargestellte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung an, tangiert dieses aber nicht. Für den Änderungsbereich 3 wurde bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 ein Aufstellungskonzept erarbeitet. Demnach liegt die festgesetzte Windenergieanlage am südöstlichen Rand des Sondergebietes und damit in deutlicher Entfernung zum Rohstoffgewinnungsgebiet.

Insgesamt wird der Rohstoffabbau damit durch die Planung nicht erschwert oder behindert. Der Landkreis Harburg als Träger der Regionalplanung hat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Das vom LBEG in der Fachkarte dargestellte Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung „Sand“ weist eine größere Abgrenzung auf als das Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ im RROP. Die raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden auf Ebene des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone berücksichtigt. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird damit ausreichend Rechnung getragen. Bei der angesprochenen Rohstoffsicherungskarte handelt es sich um eine reine Fachkarte. Sie unterliegt daher der kommunalen Abwägung. Für die in Teilbereich 2 gelegenen Flächen hat die Gemeinde Neu Wulmstorf der Windenergienutzung Priorität eingeräumt und diese Fläche entsprechend als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Teilbereich 2 dargestellten Flächen sind besonders geeignet, um eine Konzentrationswirkung für die Windenergienutzung zu erzielen. Es wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden. Daher werden die Belange der Rohstoffsicherung zurückgestellt. Außerhalb der in der 21. Änderung dargestellten Sondergebiete werden in der Fachkarte weitere großflächige Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung dargestellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Abstandsempfehlungen hingewiesen. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes würden grundsätzlich nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.). Der Geschäftsbereich Lüneburg hat Hinweise zu möglichen Transportzuwegungen vorgebracht. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Transportzuwegungen beziehen sich auf die Ausführungsebene. Die Deutsche Bahn AG hat auf ihre 110-kv-Bahnstromleitung hingewiesen, die im Bereich der Änderungsbereiche 4a, b, c und d verläuft. Zudem wurde auf einen Schutzbereich von 30 m hingewiesen. Die Leitung war bereits im Planteil eingetragen. Sie verläuft außerhalb der Änderungsbereiche.

Der BUND hält die Ausweisung westlich von Ardestorf aus artenschutzrechtlichen Gründen für nicht vertretbar. Für den Standort südwestlich von Elstorf bei Grauen seien bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wesentliche Punkte nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass sie auf Basis der vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte sieht, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnten. Allerdings ist von der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auszugehen. Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen kann erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der UNB des Landkreises Harburg abgestimmt. Der BUND weist darauf hin, dass die Erfassung der Brutstandorte zum Windpark Ardestorf einige methodische Probleme enthalte. Die Horstsuche wurde ab April 2017 durchgeführt. Für die Erfassung von Uhu-Brutstandorten sei dies kein ausreichender Zeitpunkt. Bei der Rohrweihe, die normalerweise in dichtem Schilfröhricht brütet ist bekannt, dass diese zunehmend auch in Getreidefeldern brütet. Im Gutachten würden dazu aber keine Aussagen getroffen. Als potenzielle Brutstandorte der Rohrweihe wurden laut Gutachten lediglich Feuchtgebiete betrachtet. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der UNB des Landkreises Harburg abgestimmt. Aufgrund der vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass mehrere Uhus im Umfeld der geplanten Sondergebietsdarstellungen vorkommen. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass der Uhu zumindest im Flachland nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden muss. Die gezielte Untersuchung von Feuchtbereichen ist fachlich damit begründet, dass es

sich hierbei i.d.R. um lagekonstante Brutplätze handelt, die über mehrere Jahre genutzt werden. Im Gegensatz dazu sind Ackerbruten regelmäßig nicht lagekonstant, da sie mit der Anbaufrucht wechseln. Rohrweihen nutzen neben Feuchtbereichen (Röhrichtern u.ä.) bevorzugt mit Wintergetreide oder Raps bestellte Flächen. Eine Kartierung solcher Ackerbruten hätte keinen Erkenntnisgewinn hinsichtlich dauerhafter Konflikte mit WEA-Standorten gebracht. Da die Zahl der festgestellten Flugbewegungen im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellung in 2017 vergleichsweise gering war, ist ein windparknaher Brutstandort für dieses Jahr als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Dies lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass über die Laufzeit der zukünftigen WEA nicht in einzelnen Jahren Bruten auf Ackerstandorten in WEA-Nähe erfolgen und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Für diese Fälle bestehen jedoch auf nachgelagerter Ebene gute Vermeidungsmöglichkeiten, die bereits in verschiedenen Windparks zur Anwendung kommen.

Der BUND hat angemerkt, dass die Artenerfassung über 30 Tage im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juli nur einen zeitlichen Ausschnitt erfasse, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könne. So wurde nach dem Ausfliegen der jungen Greifvögel, also etwa ab Juli nicht mehr ausreichend dokumentiert. Außerdem gäbe es zahlreiche weitere Beobachtungen außerhalb des Kartierungszeitraums (Fotodokumentation). Es seien nur 3 von 9 Beobachtungsstandorten so nah an der Hühnerfarm, dass eine direkte Einsehbarkeit gegeben ist. Zu kritisieren sei, dass im Rahmen des Gutachtens keine Nachterfassungen von Eulen im Bereich der geplanten WEA durchgeführt wurden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgende Abwägung getroffen: Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der UNB des Landkreises Harburg abgestimmt. Die Untersuchungen gehen weit über das für die Ebene der Flächennutzungsplanung geforderte Maß hinaus. Auf Basis der vorliegenden Daten sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnten. Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Fotos geprüft. Aus den Fotos ergeben sich gegenüber den eigenen durchgeführten Untersuchungen keine zusätzlichen Erkenntnisse hinsichtlich des Arteninventars bzw. belastbare Nachweise zu Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitaten/regelmäßig genutzten Flugkorridoren. Grundsätzlich wird das Vorkommen der angegebenen Vogelarten nicht in Abrede gestellt, auch wenn viele Angaben zu Art und Örtlichkeit der Aufnahmen nicht belastbar überprüfbar sind. Das Auftreten vieler Großvogelarten wird größtenteils durch die Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 für den Windpark Ardestorf (Änderungsbereich 2) bestätigt. Die Beobachtungsstandorte wurden so gewählt, dass sowohl die Hühnerfarm samt ihrer Außengehege als auch die geplanten Standorte der WEAs im Sichtfeld der Kartierer lagen. Die Außengehege der Hühnerfarm waren nur ein Ziel der Raumnutzungsuntersuchungen. Die Positionierung der Beobachter ermöglichte die Erfassung der Flugbewegungen im Bereich des geplanten Windparks und seiner Umgebung.

Der BUND führt aus, dass laut Gutachten die Hühnerfreianlagen u. a. von Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Graureiher und Schwarzmilan als Nahrungshabitat genutzt würden. Für den Weißstorch sei dies ebenfalls saisonal wahrscheinlich. Die Grünlandflächen der Anlage würde ein entsprechendes Nahrungsangebot bieten. Es würden auch regelmäßig seltene Greifvögel im 500m-Radius beobachtet, die nicht im 2000m-Radius der geplanten WEA brüten, wie z. B. Seeadler (aus Richtung Elbe), Rotmilane und Schwarzmilane. Ein Kollisionsrisiko bestehe auch für diese Nahrungsgäste. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgende Abwägung getroffen: Nach den vorliegenden Untersuchungen besitzen insbesondere die Außengehege der Hühnerfarmen eine Attraktivität als Nahrungsfläche für eine Vielzahl von Greif- und Großvögeln. Neben einigen nicht kollisionsgefährdeten Arten (z.B. Habicht) zählen u.a. Rotmilan, Graureiher, Mäusebussard und Rohrweihe zu den dort

Nahrung suchenden Arten. Dies gilt bei einer deutlich geringeren Individuenzahl auch für den Weißstorch. Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen ist auf der UmsetzungsEbene von der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen auszugehen. Diesbezüglich können Kollisionen beispielsweise durch temporäre Abschaltungen in Phasen hoher Attraktivität in Verbindung mit der Schaffung attraktiver Nahrungsflächen in mehr als 1.000 m Entfernung vermieden werden. Auf Basis der vorliegenden Daten sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die die Umsetzung der Planung grundsätzlich verhindern könnten. Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen immer mit einem gewissen Kollisionsrisiko für Vogelarten verbunden. Entscheidend ist, ob es zu einer signifikanten Erhöhung kommt. Dies ist gemäß den Maßgaben des Artenschutzleitfadens insbesondere bei Unterschreitung bestimmter Abstände zum Niststandort bzw. bei einer Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutztem Flugweg gegeben. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dennoch sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf insbesondere hinsichtlich des Rotmilans auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen (s.o.) die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können.

Der BUND hat angemerkt, dass für den Änderungsbereich 3 (Windenergieanlage Elstorf) Nachuntersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig seien, um die Brutvorkommen der Rohrweihe und die Raumnutzung der Uhus abzuklären. Außerdem sollte die Wirkung der Standorte der Kompensationsflächen auf windenergiesensible Vogelarten reflektiert werden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf geht davon aus, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine weiteren Untersuchungen notwendig sind. Auf Basis der vorliegenden Informationen geht die Gemeinde davon aus, dass sich keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Problemstellungen ergeben, die die Planung dauerhaft verhindern könnten.

Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen. Die Leitungsauskunft über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. In der Begründung wurde ein Hinweis ergänzt, dass sich in den Teilbereichen Leitungen der EWE Netz GmbH befinden. Die Schleswig-Holstein Netz AG äußert keine Bedenken, weist aber auf Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg hin. Zudem würden sich im Plangebiet Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG befinden. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Gasnetz Hamburg wird im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt. Der Gemeinde Neu Wulmstorf ist eine Gasleitung im Bereich des Teilbereiches 2 der 21. FNP Änderung bekannt. Diese wird im Planteil eingetragen. Darüber hinaus sind der Gemeinde keine weiteren Gasleitungen in den Teilbereichen bekannt. Nach den in der Anlage der Schleswig-Holstein Netz AG beigefügten Lagepläne liegen die Leitungen außerhalb der Änderungsbereiche.

Die Polizeiinspektion Harburg merkte an, dass eine Erschließung über die B3 wünschenswert wäre. Seien aber Erschließungen bereits vorhanden (hier: WP Grauen), sollten diese auch genutzt werden. Den Planungen hätte nicht entnommen werden können, ob die Planungen sowie der Trassenverlauf B3-neu (Umgehung Elstorf) aufeinander abgestimmt sind. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass die Erschließung des Teilbereiches 3 ausgehend von der Bundesstraße 3 erfolgen soll. Von der B 3 aus ist die Einmündung in die K 71 vorgesehen. Diese verläuft durch die Orte Ohlenbüttel und Grauen. Im Ort Grauen geht die K 71 in die K 53 über. Westlich des Ortes Grauen ist die Abbiegung in einen Wirtschaftsweg (Kattenheide) in nördliche Richtung vorgesehen. Der weitere Verlauf der Zuwegung ist auf weiteren Wirtschaftswegen geplant, bevor die Zuwegung bis zum Standort

der geplanten WEA über privaten Grund erfolgt. Der Weg mündet nördlich des Geltungsbereichs in die Moiburger Straße. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Straße. Der Teilbereich 2 soll aus westlicher Richtung ausgehend von der K 73 über das vorhandene, schwerlastgerecht ausgebaute Wegenetz für den "Windpark Immenbeck" (Buxtehude, LK Stade) erschlossen werden. Direkt westlich an das Plangebiet grenzt eine öffentliche Straße an, über die die Erschließung des Windparks erfolgen soll. Innerhalb des Änderungsbereiches 4a und angrenzend sind bereits Windenergieanlagen vorhanden, die Erschließung ist damit in Änderungsbereich 4a grundsätzlich bereits gesichert. Derzeit werden erst notwendigen Unterlagen als Grundlage für den weiteren Planungsprozess zum 2. und 3. Bauabschnitt zur Verlegung der Bundesstraße 3 (Umgehungen Neu Wulmstorf und Elstorf) erarbeitet. Diese setzen sich ggf. aus einem Raumordnungsverfahren (ROV), der Linienbestimmung und dem Planfeststellungsverfahren zusammen. Insofern kann derzeit keine konkrete Planung zur Verlegung der B 3 berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf folgendes hingewiesen: In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn uns die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde) von Lufffahrthindernissen vorliegen. Die Begründung wurde um die vorstehenden Aussagen ergänzt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat angemerkt, bei der Planung von Windkraftanlagen darauf geachtet werden sollte, dass die Zufahrten und Anlagen an natürlichen Grenzen ausgerichtet sind, um eine unnötige Zerschneidung von Flächen zu vermeiden. Die Anregung wird im Zuge nachfolgender Planverfahren (Bebauungsplan oder Genehmigungsverfahren) geprüft.

#### **4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes. Dazu hat die Gemeinde in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten z.B. Abstandsvarianten erörtert. Gleichwohl besteht für die Gemeinde Neu Wulmstorf eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Da die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet des Landkreises bewirken, ist der Spielraum der Gemeinde hier nur eingeschränkt.